

die Gefangenen freilassen; so ist diese Zeit zur Untersuchung des Gefängnisses möglichst zu benutzen.

§. 10.

Zulassung von Besuchen.

Außer den zuständigen Beamten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft haben nur der Geistliche, der Arzt und die Hebamme Zutritt zu den Verhafteten im Gefängniß und zwar nach Befinden des Gefängnißvorstehers entweder ohne Beisein einer Aufsichtsperson oder in Gegenwart des Gefangenenaufsehers bezgl. einer zuverlässigen verpflichteten Frau.

Andere nicht amtlich in der Gefangenen-Anstalt beschäftigten Personen dürfen zum Verkehr mit den Gefangenen, insbesondere zum Besuche derselben, nur auf Grund besonderer, von dem Gefängnißvorsteher zu ertheilender Erlaubniß zugelassen werden. Die Besuche dürfen aber nicht in der Gefängnißzelle, sondern nur in dem Sprechzimmer oder in einem andern dazu bestimmten Geschäftstraume stattfinden; auch dürfen Gespräche mit Gefangenen nur im Beisein des Gefangenenaufsehers oder eines andern, vom Gefängnißvorsteher zu bestimmenden Aufsichtsbeamten und nur in der, dem bewohnenden Beamten bekannten Sprache geführt werden.

Die Besucher von Untersuchungsgefangenen und ebenso die letzteren selbst sind vorher zu warnen, über den Gegenstand der Untersuchung zu sprechen. Geschieht dies dennoch, so ist die Unterredung sofort abzubrechen und der fernere Zutritt zu den Gefangenen zu untersagen. Ebenso hat jeder sonstige Mißbrauch des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr die sofortige Entfernung des Besuchers und nach den Umständen für den Gefangenen die Entziehung der Erlaubniß zum ferneren Empfang von Besuchen überhaupt zur Folge.

Hinsichtlich des mündlichen Verkehrs eines verhafteten Beschuldigten mit dem Verteidiger ist §. 148, Abs. 1 und 3 der Str.-Pr.-O. maßgebend.

§. 11.

Schriftlicher Verkehr der Gefangenen.

Die Zulässigkeit und den Umfang des schriftlichen Verkehrs von und mit Gefangenen bestimmt der Gefängnißvorsteher.

Alle an Gefangene ankommenden Briefe sind dem Gefängnißvorsteher vorzulegen, welcher die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen, unfrankirte Zusendungen aber zurückzuweisen hat, falls der Gefangene sich nicht vor der Eröffnung bereit erklärt und die Mittel besitzt, die Portogebühr zu entrichten.